

Hinweisblatt zu Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der Covid-19-Pandemie

1. Einkommensausfälle im Bemessungszeitraum (vor Geburt Ihres Kindes) (§ 2b Abs. 1 BEEG)

Hatten Sie im Zeitraum zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 aufgrund der Covid-19-Pandemie im Bemessungszeitraum ein geringeres Einkommen aus Erwerbstätigkeit, können die Monate mit geringerem Einkommen auf Antrag bei der Ermittlung des für Ihr Elterngeld maßgeblichen Einkommens übersprungen werden. Auch ein Ausklammern nur einzelner Monate ist möglich. Ein verringertes Einkommen aus Erwerbstätigkeit kann sich zum Beispiel durch den Bezug von Einkommensersatzleistungen (z.B. Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I) ergeben.

Ein Nachweis, dass der Bezug dieser Einkommensersatzleistungen durch die Covid-19-Pandemie begründet war (z.B. eine entsprechende Bescheinigung Ihres Arbeitgebers) ist vorzulegen.

Auch Selbstständige können für Kinder, die nach dem 31.12.2020 geboren werden, beantragen, dass das Kalenderjahr 2020 bei der Ermittlung ihres Einkommens aus Erwerbstätigkeit nicht berücksichtigt wird, wenn Sie in diesem Jahr aufgrund der Covid-19-Pandemie ein geringeres Einkommen aus Erwerbstätigkeit hatten.

2. Verschieben des Elterngeldbezugs für Eltern mit systemrelevanten Tätigkeiten (§ 27 Abs. 1 und 2 BEEG)

Wenn Sie eine systemrelevante Tätigkeit ausüben und das Elterngeld deshalb nicht wie geplant beziehen können, können Sie Elterngeldmonate aufschieben, die Sie ursprünglich zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 in Anspruch nehmen wollten.

Systemrelevante Tätigkeiten sind solche Tätigkeiten, die für das öffentliche Leben, Sicherheit und Versorgung der Menschen unabdingbar sind. Die Systemrelevanz ist durch Ihren Arbeitgeber zu bescheinigen oder (zum Beispiel bei Selbstständigen) anderweitig glaubhaft zu machen.

Monate mit Anspruch auf Mutterschaftsleistungen oder vergleichbare ausländische Leistungen gelten als Monate, in denen die Mutter (Basis-) Elterngeld bezieht. Diese Monate können nicht aufgeschoben werden.

Wenn Sie Elterngeldmonate aufschieben, gelten vorübergehend besondere Regeln:

Durch eine Verschiebung entstehende Lücken im Elterngeldbezug sind bis zum 30.06.2021 unschädlich, auch wenn sie nach dem 14. Lebensmonat Ihres Kindes liegen. Elterngeldmonate, die Sie nachholen möchten, müssen Sie bis **spätestens 30.06.2021** antreten. Ab diesem Datum sind auch keine Lücken nach dem 14. Lebensmonat mehr zulässig. Der konkrete Beginn der nachgeholtten Monate richtet sich dabei nach den Lebensmonaten Ihres Kindes. Sie müssen die nachgeholtten Monate daher spätestens mit dem Lebensmonat beginnen, in dem der 30.06.2021 liegt; ist Ihr Kind zum Beispiel am 18.09.2019 geboren, also am 18.06.2021. Beim Nachholen von Elterngeldmonaten sind Sie nicht an die ursprünglich beantragte Leistungsart ((Basis-) Elterngeld oder Elterngeld Plus) gebunden.

Ein ursprünglich als (Basis-) Elterngeld beantragter Monat kann auch als ElterngeldPlus-Monat nachgeholt werden oder umgekehrt. Der Höchstbezug von insgesamt 12 (Basis-) Elterngeld-Monaten bzw. 24 Elterngeld-Plus-Monaten pro Elternteil darf dabei nicht überschritten werden.

Auch ein Bezug von (Basis-) Elterngeld nach dem 14. Lebensmonat Ihres Kindes ist zulässig.

Sofern Sie zum heutigen Zeitpunkt noch nicht festlegen können, wann der Elterngeldbezug nachgeholt werden soll, können Sie dies auch zu einem späteren Zeitpunkt festlegen.

Die Mindestbezugszeit für zwei Lebensmonate bleibt jedoch unverändert bestehen.

Eine Verschiebung kann bis zu drei Monate rückwirkend beantragt werden.

2.1 Verschieben von Partnerschaftsbonusmonaten (§ 27 Abs. 2 BEEG)

Für die Verschiebung von Partnerschaftsbonusmonaten genügt es, dass einer der beiden Elternteile nachweislich eine systemrelevante Tätigkeit ausübt und die Partnerschaftsbonusmonate daher nicht wie geplant in Anspruch nehmen kann.

Die Partnerschaftsbonusmonate können nur als Ganzes (vier Monate am Stück) verschoben und nachgeholt werden.

Sofern der Bezug bereits begonnen hat, ist ein Verschieben nicht mehr möglich, die Behandlung der Partnerschaftsbonusmonate richtet sich dann nach § 27 Abs. 3 BEEG (siehe hierzu auch Punkt 3).

2.2 Behandlung verschobener Monate bei einem weiteren Kind (§ 2b Abs. 1 BEEG)

Haben Sie von der Verschiebung des Elterngeldbezugs aufgrund der Covid-19-Pandemie Gebrauch gemacht, können Sie diese Monate bei der Ermittlung des Elterngeldes für ein weiteres Kind ausklammern. Diese Möglichkeit besteht ausnahmsweise auch für Elterngeldmonate nach dem 14. Lebensmonat des älteren Kindes, sofern es sich um verschobene Monate handelt, die ursprünglich vor dem 15. Lebensmonat des älteren Kindes lagen.

3. Verringerte oder erhöhte Arbeitszeit in Partnerschaftsbonusmonaten

3.1 Verringerte Arbeitszeit in Partnerschaftsbonusmonaten im Zuge der Covid-19-Pandemie (§ 27 Abs. 3 BEEG)

Sollten Sie, bedingt durch die Covid-19-Pandemie, die für die Partnerschaftsbonusmonate vorgesehenen Wochenarbeitszeiten unterschreiten, da Ihr Arbeitgeber beispielsweise Kurzarbeit angemeldet hat oder Sie aus Gründen der Kinderbetreuung nicht wie geplant arbeiten können, wirkt sich dies nicht negativ auf Ihre Partnerschaftsbonusmonate aus.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Bezug der Partnerschaftsbonusmonate ganz oder teilweise im Zeitraum zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 liegt, Sie die Partnerschaftsbonusmonate vor dem 28.05.2020 beantragt haben und glaubhaft gemacht werden kann, dass die verringerte Wochenstundenzahl durch die Covid-19-Pandemie bedingt war (z.B. Arbeitgeberbescheinigung).

3.2 Erhöhte Arbeitszeit in Partnerschaftsbonusmonaten im Zuge der Covid-19-Pandemie (§ 27 Abs. 2 und 3 BEEG)

Sofern Sie Ihre Tätigkeit für den Bezugszeitraum der Partnerschaftsbonusmonate nicht wie geplant reduzieren können, haben Sie die Möglichkeit entweder

- die Partnerschaftsbonusmonate zu verschieben, sofern Sie eine systemrelevante Tätigkeit ausüben (siehe Punkt 2). Diese werden dann mit den tatsächlich nachgewiesenen Wochenstunden und Einkommenswerten zum Zeitpunkt der Nachholung festgesetzt, oder
- sofern Sie die Partnerschaftsbonusmonate vor dem 28.05.2020 beantragt haben, sie zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 liegen und Sie diese nicht verschieben können oder wollen oder der Bezug bereits begonnen hat, können auch die bei Beantragung der Partnerschaftsbonusmonate angenommenen Wochenstunden und Einkommenswerte festgesetzt werden.

4. Behandlung von Einkommensersatzleistungen im Bezugszeitraum (nach Geburt Ihres Kindes) (§ 27 Abs. 4 BEEG)

Sollten Sie anstelle Ihres Erwerbseinkommens im Rahmen einer Teilerwerbstätigkeit von maximal 30 Wochenstunden aufgrund der Covid-19-Pandemie im Bezugszeitraum Einkommensersatzleistungen (z.B. Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I) erhalten, wirken sich diese auf die Höhe Ihres Elterngeldes nicht aus. Beziehen Sie Kurzarbeitergeld im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung, können Sie ebenfalls Elterngeld in Anspruch nehmen, sofern sich Ihre tatsächlich geleistete Arbeitszeit auf maximal 30 Wochenstunden beläuft. In diesem Fall wird zur Berechnung Ihres Anspruchs jedoch Ihr fiktives Einkommen aus Vollzeitbeschäftigung angesetzt, was in der Regel zu einem Anspruch in Höhe des Mindestbetrages führt.

Zu den Einkommensersatzleistungen kann auch Krankengeld gehören, sofern Sie eine ärztliche Bescheinigung vorlegen können, dass Sie zu dieser Zeit aufgrund der Covid-19-Pandemie erkrankt waren. Ihr Elterngeld ist aber nie höher als es gewesen wäre, wenn Sie planmäßig gearbeitet hätten.

Die Corona-Soforthilfe des Bundes oder des Landes Baden-Württemberg, die an Selbstständige ausgezahlt wurde, wird von dieser Regelung nicht erfasst. Sie wird als Betriebseinnahme bei der Ermittlung des Einkommens während des Bezugs von Elterngeld berücksichtigt.

Hinweis:

Für angenommene Kinder und Kinder in Adoptionspflege tritt an die Stelle des Geburtsdatums des Kindes der Tag der Aufnahme des Kindes in Ihren Haushalt. Elterngeld wird in diesem Fall statt für Lebensmonate für Betreuungsmonate gezahlt.